

fränkische Geistlichkeit, in dem die Rückgabe der Benedikt-Reliquien erbeten wird. In Anhang II ediert H. eine Urkunde über Tausch von Grundbesitz zwischen Montecassino und Casauria von 878, in Anhang III beschreibt er das jetzt in der Vatikanischen Bibliothek befindliche kleine Chartular von Salerno aus dem 12. Jh. (vgl. P. Kehr, IP 8, 343) und veröffentlicht daraus eine undatierte Legaten-Urkunde des Abtes Desiderius aus den Jahren 1077—1085.

H. M. S.

Nicholas M. Haring, Notes on the Council and the Consistory of Rheims (1148), *Mediaeval Studies* 28 (1966) 39—59, schildert den Verlauf der Synode von Reims, die er in zwei Abschnitte, Konzil und Konsistorium, gliedert, und betont, daß es Eugen III. nicht um die Durchsetzung der Idee der päpstlichen Weltherrschaft, sondern um sittliche Reform ging. Was die Verhandlung gegen Gilbert de la Porrée betrifft, so bleibt ungewiß, ob das von Bernhard von Clairvaux entworfene Credo jemals dem Papst und dem Konsistorium unterbreitet worden ist.

H. M. S.

Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (SB Wien Bd. 252 Abh. 4) Wien 1967, Hermann Böhlau Nachf., 32 S. — Aus genauester Kenntnis der Barbarossa-Urkunden, deren Ausgabe der Vf. für die MGH vorbereitet, kommt er zu dem Ergebnis, „daß Friedrich I. und seine Mitarbeiter keine neuartigen Anschauungen über das Kaisertum in die Welt gesetzt haben. Bewußt in einer Kontinuität wurzelnd, die in die Epoche der späten Salier zurückreicht, haben sie die traditionellen Auffassungen zu einem einheitlichen Aktionsprogramm von großer Durchschlagskraft ausgestaltet. Das Stichwort *sacrum imperium* ist dafür ebenso symptomatisch wie die antikisierende Tendenz“. Der Vf. wendet sich besonders gegen die weit verbreitete Meinung, *sacrum imperium* sei schon damals „zu einer feststehenden, amtlichen Bezeichnung, sozusagen zum offiziellen Titel des Reiches“ geworden, eingeführt von Rainald von Dassel. Vor ihm hat Bischof Eberhard II. von Bamberg den neuen, gehobenen Stil der Reichskanzlei maßgeblich bestimmt, und schon er verwendet (bereits in der Arenga zur Wahlanzeige Friedrichs I.) aus würzburgisch-bambergischer Schultradition den *sacrum*-Begriff aus Justinians Rechtsbuch. Einfluß des römischen Rechts (schon in spätsalischer Zeit) und der Bologneser Rechtsschule auf Barbarossas politisches Denken und Handeln (oder gar auf die Praxis der Rechtsprechung am Kaiserhof) hält der Vf. für weniger wirksam als die salische Tradition. Im Kanzleistil werden Formeln des römischen Rechts übernommen, aber „dem Gleichklang der Worte entspricht keine Identität der staatsrechtlichen Vorstellungen. Es lassen sich vielmehr ganz bestimmte Unterschiede zwischen dem Sprachgebrauch der Reichskanzlei und den spätantik-byzantinischen Vorbildern feststellen, die geeignet sind, das Wesen der Kaiseridee Barbarossas deutlicher erkennen zu lassen“. Die ideellen Grundlagen der Vorstellung von der Heiligkeit des Reiches, die sich unter Friedrich I. durchsetzt, reichen in die spätsalische Epoche zurück, nicht als Frucht gelehrter Studien des römischen Rechts, sondern als kaiserliche Interpretation der Zweigewaltenlehre, um die Gottunmittelbarkeit des Kaisertums gegenüber dem Anspruch einer Abhängigkeit von der Kirche zu betonen. Aus dieser Sicht der Kanzleitradition wird vieles, was über die „staufische Reichsidee“ gesagt wurde, zu berichtigen und zu klären, wenn auch vielleicht nicht alles zu erklären sein, wie der Vf. bei Erörterung des kaiserlichen Anspruchs auf *dominium mundi* selbst bemerkt.

H. G.